

Stadtbauamt
Az. 61.06.1.22

Drensteinfurt, den 11.06.2002

Dateiname: (Begründung020611)

Begründung

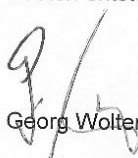
zur 41. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.22 „Ossenbeck I“ gem. § 9 Abs. 8 BauGB

Die Eigentümer des Flurstückes 680 in der Gemarkung Drensteinfurt, Flur 31 (Gartenweg 15) beabsichtigen eine Erweiterung ihres vorhandenen Wohnhauses.
Das Grundstück liegt im Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes 1.22 „Ossenbeck I“. Durch das Vorhaben wird die festgesetzte Baugrenze um ca. 2,50 m nach Westen überschritten. Außerdem wird die zulässige überbaubare Fläche von 120 qm um 18 qm überschritten. Damit der Anbau auf dem 561 qm großen Grundstück verwirklicht werden kann, wird beantragt, die überbaubare Fläche entsprechend zu ändern. Dies soll durch eine Festsetzung auf eine GRZ von 0,3 und einer GFZ von 0,5 sowie einer Verschiebung der Baugrenze nach Westen um 2,50 m geschehen. Die Festlegung für die Grundstücksbezugsgröße von $G = 500$ qm entfällt.

Aus städtebaulicher Sicht ergeben sich gegen die beantragten Änderungen keine Bedenken, da die beantragte Erweiterung der Baugrenze nach Westen bewirkt, dass dann alle Häuser mit den ungeraden Hausnummern entlang der Gartenstraße etwa den gleichen Abstand zur öffentlichen Straßenfläche haben.

Alle weiteren Festsetzungen des Bebauungsplanes behalten ihre Gültigkeit. Die unmittelbar angrenzenden Nachbarn haben der Bebauungsplanänderung schriftlich zugestimmt.

Die Bebauungsplanänderung fällt nicht unter die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3 (1) BauGB in Verbindung mit dem UVP-Gesetz. Kosten entstehen der Stadt Drensteinfurt durch die Änderung nicht.


Georg Woltering